

Vertrag

zwischen der

Stadt Langenthal, handelnd durch den Gemeinderat, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

der

Gemeinde Melchnau, handelnd durch den Gemeinderat, Baumgartenstrasse 4, 4917 Melchnau

und der

Gemeinde Busswil bei Melchnau, handelnd durch den Gemeinderat, Dörfli 13c, 4917 Busswil bei Melchnau

betreffend

Übertragung der AHV-Zweigstellenaufgaben der Gemeinden Melchnau und Busswil bei Melchnau an die

Stadt Langenthal

A. Zweck, massgebendes Recht

Art. 1 / Zweck

¹Die Einwohnergemeinden (Gemeinden) Melchnau und Busswil bei Melchnau übertragen der Stadt Langenthal die Erfüllung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Durchführungsaufgaben ihrer AHV-Zweigstellen. Die entsprechenden Leistungen werden demnach künftig durch die Stadt Langenthal (heute: AHV-Zweigstelle Langenthal) in Langenthal erbracht.

²Die Aufgaben und ihre Durchführungen richten sich nach der Gesetzgebung von Bund und Kanton, gemäss geltendem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG, BSG 841.11) und geltender Verordnung über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihrer Zweigstellen (AKBV, BSG 841.111) sowie dem Reglement der Stadt Langenthal über die Gemeindeausgleichskasse (heute AHV-Zweigstelle) vom 10. Dezember 1984.

Art. 2 / Rechtsgrundlagen

¹Das vorliegende Dokument stellt die Rechtsgrundlage für die Übertragung der Zweigstellenaufgaben der Gemeinden Melchnau und Busswil bei Melchnau an die Stadt Langenthal dar.

²Die AHV-Zweigstelle tritt nach aussen unter dem Namen AHV-Zweigstelle Region Langenthal (nachfolgend "AHV-Zweigstelle" genannt) auf und vertritt im Rahmen des vorliegenden Vertrags die angeschlossenen Gemeinden gegenüber kantonalen und eidgenössischen Behörden. Die Stadt Langenthal ist Trägerin dieser AHV-Zweigstelle.

B. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 3 / Allgemeine Aufgaben

¹Die AHV-Zweigstelle erfüllt für die Gemeinden Melchnau und Busswil bei Melchnau insbesondere sämtliche Aufgaben, die gemäss Art. 9 und Art. 10 der Verordnung über die Ausgleichskassen des Kantons Bern und ihrer Zweigstellen (AKBV, BSG 841.111) den AHV-Zweigstellen zugewiesen werden.

²Die Stadt Langenthal regelt die für die übertragenen Aufgaben erforderlichen Anstellungen im Rahmen ihrer jeweils geltenden personalrechtlichen Grundlagen. Die Gemeinden Melchnau und Busswil bei Melchnau erteilen keine Finanzierungsvorgaben. Die Verrechnung an die Gemeinden Melchnau und Busswil bei Melchnau erfolgt gemäss Art. 6.

Art. 4 / Informationspflichten

¹Die Stadt Langenthal stellt sicher, dass die in den Gemeinden Melchnau und Busswil bei Melchnau gemeldeten Personen sachgemässe Informationen zu den Leistungen der AHV, IV, EO und Familienzulagen erhalten sowie über Ihre Rechte und Pflichten betreffend Ergänzungsleistungen zur AHV/IV orientiert werden.

Art. 5 / Mitwirkungspflichten

¹Die Gemeinden Melchnau und Busswil bei Melchnau haben der AHV-Zweigstelle alle notwendigen

Mutationen, die sich unter anderem aus der Einwohnerkontrolle und den Steuerakten ergeben, in geeigneter Form mitzuteilen und ihr sämtliche für die Aufgabenerfüllung notwendigen Daten unaufgefordert, laufend und kostenlos zur Verfügung zu stellen.¹

C. Entschädigung

Art. 6 / Kostenteilung

¹Die Kosten (insbesondere Personal, Miete, Abschreibungen, Mobiliar, Büromaterialaufwand, Archivierungskosten, Telefon- und IT-Kosten, Querschnitts- und Kapitalkosten), welche für die Vertragserfüllung nötig sind, werden den Gemeinden Melchnau und Busswil bei Melchnau entsprechend der gewählten Kostenteilung in Rechnung gestellt.

²Die jährliche Vergütung erfolgt in sinngemässer Anwendung von Art. 9 des Gebühren-Reglements der Stadt Langenthal vom 19. November 2012 und umfasst direkte Personalkosten (Durchschnittswert pro Besoldungsklasse sowie Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen, etc.) zzgl. Infrastrukturaufwand (50% der direkten Personalkosten als Zuschlag zur Abgeltung der Gemeindekosten für Verwaltung, Unterhalt, Betrieb und Abschreibung von benützten Gebäulichkeiten (Mobiliar, Einrichtung, Apparaten, Maschinen usw.). Die Abgeltung erfolgt für ein Pensum von 30% für eine Person mit Sachbearbeiterfunktion.²

³Die jährliche Vergütung für die 30 %-Anstellung erfolgt anhand der Verrechnungslöhne der Stadt Langenthal, welche jährlich ermittelt werden, und basierend auf den jeweiligen städtischen Jahressollstunden (Berechnungsbeispiel für 2026 in der Fussnote³). Die massgebenden Verrechnungslöhne werden den Gemeinden Melchnau und Busswil bei Melchnau von der AHV-Zweigstelle mitgeteilt.

⁴Anpassungen in den personalrechtlichen Grundlagen der Stadt Langenthal gelten jeweils auch für die Berechnung der Vergütung gemäss diesem Vertrag und führen zur entsprechenden Anpassung. Ändern sich die Funktionen im Personalrecht der Stadt Langenthal, werden die Bestimmungen zum Gehalt für Angestellte, die der heutigen Sachbearbeiterfunktion entsprechen, anwendbar.

⁵Die Stadt Langenthal stellt die gesamte zu leistende Vergütung gemäss den Absätzen 2 und 3 hiavor den Gemeinden Melchnau und Busswil bei Melchnau wie folgt in Rechnung:

- 90 % der Vergütung gehen zu Lasten der Gemeinde Melchnau
- 10 % der Vergütung gehen zu Lasten der Gemeinde Busswil b. Melchnau

Allfällige Verwaltungskostenbeiträge der Ausgleichskasse des Kantons Bern, die auf die Gemeinden Melchnau und Busswil bei Melchnau entfallen und der Stadt Langenthal zufließen, werden von dieser weitergeleitet an die Gemeinden Melchnau und Busswil bei Melchnau im Verhältnis gemäss Absatz 5 (90 % der weiterzuleitenden Verwaltungskostenbeiträge an die Gemeinde Melchnau, 10 % an die Gemeinde Busswil b.M.).

⁶Die Vergütungen für ein Jahr sind innert 30 Tagen nach Vorlage der Schlussrechnung durch die Stadt Langenthal nach Ende dieses Jahres fällig. Die Stadt Langenthal ist überdies berechtigt, während eines laufenden Jahres, frühestens am 1. Juli, Akontozahlungen in der Höhe der mutmasslichen Vergütung für das gesamte laufende Jahr zu erheben mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

¹ Insbesondere Todesfälle, Wegzüge, Zuzüge, Geburten und Zivilstandsänderungen

² Derzeit Gehaltsstufe 7, gemäss dem Personalreglement der Stadt Langenthal vom 25. November 2019.

³ Berechnung 2026: Jahressollstunden: 2'116.8; bei 30 Stellenprozent ergebend 635.1 Sollstunden. Der Sollstundenwert für 30 % (635.1) wird multipliziert mit dem Verrechnungslohn für Gehaltsstufe 7 pro Stunde (ausmachend 2026 Fr. 81.25). Dies ergibt für Oktober - Dezember 2026 Fr. 12'900.50 bzw. Fr. 51'601.90 für das ganze Jahr 2026.

⁷Jede Partei kann auf ihre Kosten eine neuerliche Arbeitsplatzbewertung zur Berechnung des Prozentpensums verlangen, erstmals mit Wirkung für das Jahr 2029. Eine allfällige Pensenanpassung hat auf dem Weg der Vertragsanpassung einvernehmlich zu erfolgen.

⁸Für das Jahr 2026 erfolgt eine Abrechnung pro rata temporis.

D. Haftung

Art. 7 / Haftung

¹Soweit gesetzlich zulässig, schliesst die Stadt Langenthal für sich und allfällige beauftragte Dritte jede Haftung für Schäden, die sie nicht zu vertreten hat, oder die aufgrund der nicht richtigen oder verspäteten Erfüllung einer Mitwirkungspflicht der Gemeinden Melchnau und Buswil bei Melchnau (Art. 5) entstanden sind, aus.

²Für die Schadenshaftung bleiben in jedem Fall die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG; 831.10) und des kantonalen Einführungsgesetzes vom 23. Juni 1993 zum AHVG (EG AHVG; BSG 8041.11) vorbehalten (Artikel 70 AHVG und Artikel 20 Absatz 2 und Absatz 3 AHVG).

E. Vertragsdauer, Kündigung und Vertragsanpassung

Art. 8 / Vertragsdauer, Kündigung und Vertragsanpassung

¹Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

²Er kann von allen Parteien mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils auf das Ende eines Jahres gekündigt werden, erstmals auf 31. Dezember 2028. Eine Kündigung des Vertrages durch eine Vertragsgemeinde führt zur Beendigung des Vertrages für alle Vertragsgemeinden. Unbeschadet bleibt die Möglichkeit für die interessierten Vertragsgemeinden, eine Zusammenarbeit durch eine neue bzw. angepasste Vereinbarung fortzusetzen.

³Der Vertrag kann von den zuständigen Instanzen im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden. Änderungen bedürfen der Schriftlichkeit.

F. Schlussbestimmungen

Art. 9 / Inkrafttreten

¹Der Vertrag tritt unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Organe der Vertragsgemeinden am 01. Oktober 2026 in Kraft.

²Je nach den einschlägigen kommunalen Rechtsgrundlagen erfolgt die Unterzeichnung der Vereinbarung allenfalls unter Vorbehalt der Zustimmung des gemeindeintern abschliessend zuständigen Organs. Sollten diese allenfalls noch erforderlichen Beschlüsse der gemeindeintern jeweils abschliessend zuständigen Organe nicht bis zum 15. Juli 2026 erfolgen, fällt der Vertrag für sämtliche Beteiligten ohne weitere Verpflichtungen dahin.

³Dieser Vertrag wird vierfach ausgefertigt. Alle Parteien sowie die Ausgleichskasse des Kantons Bern erhalten je ein Exemplar des Vertrags.

Stadt Langenthal:

IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Gemeindeschreiber:

Marc Häusler

Gemeinde Melchnau:

IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Die Gemeindepräsidentin:

Regula Heimberg

Der Gemeindeschreiber:

Martin Heiniger

Gemeinde Busswil bei Melchnau:

IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident:

Ueli Marti

Die Gemeindeschreiberin:

Karin Brand

Ort, Datum